



An alle

U + S Alexanderplatz

Kindertagespflegepersonen in Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Nachrichtlich über

die Fachberatungen der Jugendämter

12.04.2022

23. Informationsschreiben für Kindertagespflege

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen, sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. März 2022 ist das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften“ in Kraft getreten. Mit diesem werden im Wesentlichen die Regelungsmöglichkeiten der Bundesländer auf einen Basisschutz für vulnerable Gruppen begrenzt. Auf Grundlage dieser verbliebenen rechtlichen Möglichkeiten hat der Senat die neue Verordnung über Basismaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - **SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung - (BaSchMV)** beschlossen, welche am 01.04.2022 in Kraft getreten ist.

Für den Bereich Kindertagespflege gilt danach Folgendes:

- Ab sofort befinden sich die Kindertagespflegestellen wieder im **Regelbetrieb** (Wegfall des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen).
- Die SenBJF ist weiterhin ermächtigt, für den Bereich Kindertagespflege Vorgaben zum Bestehen und zur Art und Weise der Durchführung einer **Testpflicht** in den Kindertagespflegestellen zu treffen.

Für Kinder in Berliner Kindertagespflegestellen gilt auf dieser Grundlage im Einzelnen weiterhin das Folgende:

- (1) Die Testpflicht gilt für alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Von der Testpflicht sind bereits immunisierte Kinder ausgenommen, also vollständig geimpfte oder von COVID-19 genesene Kinder (wir empfehlen auch dieser Gruppe von Kindern die regelmäßigen Tests anzubieten) und Kinder, an denen ein COVID-19-Test auch in Form eines Lolli-Tests aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden kann, sofern die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird oder dies der Kindertagespflegestelle bekannt ist.
- (3) Die Testpflicht besteht an drei Tagen in der Woche. Der Montag ist dabei verpflichtend.
- (4) Die Testungen werden grundsätzlich als Selbsttests durch die Sorgeberechtigten im häuslichen Bereich durchgeführt. Die Kindertagespflegeperson kann weiterhin bestimmen, dass die Tests für alle Kinder unter Aufsicht grundsätzlich oder an einzelnen Tagen in der Kindertagespflegestelle vorgenommen werden oder dies als ergänzende freiwillige Möglichkeit anbieten.
- (5) Das Land Berlin stellt qualitätsgesicherte Tests zur Testung der Kinder bereit.
- (6) Der Test-to-stay-Ansatz wird fortgeführt.

Für Kindertagespflegepersonen gilt:

Nach erfolgter rechtlicher Prüfung ergibt sich aus der SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung keine Testpflicht für selbstständig Tätige. Demnach sind die Kindertagespflegepersonen von einer Testpflicht ausgenommen. Die von der SenBJF zur Verfügung gestellten Selbsttest können zur Kontrolle selbstverständlich weiterhin genutzt werden.

Für Eltern gilt:

Bei Begleitung der Eingewöhnung und bei Elternabenden müssen Personen, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen.

Der Musterhygieneplan für Kita und Kindertagespflege kommt nicht mehr zur Anwendung. **Wir empfehlen gleichwohl auch weiterhin die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen.**

Entscheidungen in Bezug auf die Quarantäne von Kontaktpersonen liegen in der Zuständigkeit der örtlichen Gesundheitsämter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carsten Weidner

Leiter des Referats

Frühkindliche Bildung, Kindertagesbetreuung